

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.6 vom 26. November 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2020.6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2020.6)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.6 du 26 novembre 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.6 del 26 novembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 6**

½ Jahren für das Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz um neun Monate für die qualifizierte Geldwäscherei zu erhöhen. Somit resultiert vor Berücksichtigung der Täterkomponente eine Freiheitsstrafe von 7 ¼ Jahren sowie eine (bedingt zu vollziehende) Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.■.

### **E. 6.6**

6.6.1 Der 37-jährige Beschuldigte ist in Nigeria geboren und dort mit seinen Eltern und mehreren Geschwistern aufgewachsen. Er habe die Primarschule und drei Jahre die Sekundarschule besucht. Einen Beruf habe er nie erlernt. Nach der Schule sei er im Jahr 2015 über Libyen nach Italien gereist und habe dort Asyl beantragt. Er habe eine Sprachschule besucht und am Abend habe er gelernt, Pizza zu machen. Nach einigen Monaten habe er einen positiven Asylentscheid erhalten. Danach habe er in Italien Container beladen, die nach Afrika transportiert worden seien. Irgendwann habe es jedoch keine Arbeit mehr gegeben, weshalb er im Jahr 2017 in die Schweiz und nach Freiburg in Deutschland gereist sei. Dort habe er ebenfalls Container beladen; dies bis zu seiner Verhaftung. Der Beschuldigte sei weder verheiratet noch habe er Kinder (Akten S. 4 f., 2754 ff., 2978). Anlässlich der Befragung zur Person vom 26. April 2018 gab er an, dass sein Herz manchmal aufhöre zu schlagen und er Probleme mit dem Atmen bekomme (Akten S. 4). Anlässlich der Berufungsverhandlung meinte er hierzu, dieses Problem nicht mehr zu haben; er habe lediglich noch Probleme mit seiner Haut, was aktuell mit einer Salbe therapiert werde (Akten S. 2977 f.). Diese persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind neutral zu werten.

6.6.2 Der Vollzugsbericht der JVA Lenzburg vom 27. Oktober 2021 attestiert dem Beschuldigten trotz zwei ausgesprochener Disziplinar massnahmen ein weitgehend gutes Vollzugsverhalten (Akten S. 2937 ff.). Wohlverhalten im Strafvollzug führt indes nicht zu einer Straf milderung (BGer 6B\_738/2014 vom 25. Februar 2015 E. 3.4, 6B\_55/2013 vom 11. April 2013 E. 2.4; AGE SB.2019.3 vom 12. März 2020 E. 4.8.4, SB.2016.114 vom 15. September 2017 E. 3.8.3; Mathys, Leit faden Strafzumessung, 2. Auflage, Basel 2019, N 392). Ebenfalls neutral wirkt sich die Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten aus (BGE 136 IV 1 E. 2.6).

6.6.3 Das Strafgericht hielt dem Beschuldigten zugute, dass er anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung teilweise geständig gewesen sei und sich «gewissermassen» reuig gezeigt habe, und reduzierte die Strafe hierfür um drei Monate (angefochtenes Urteil S. 36).

Die Staatsanwaltschaft macht hiergegen geltend, dass eine Geständnisbereitschaft nicht ersichtlich sei. Vielmehr habe er die Vorwürfe abgestritten, die Mengen runtergespielt oder anderen Bandenmitgliedern angelastet. Zugeständnisse seien nur sehr marginal gewesen und nur auf Druck der Beweislage hin erfolgt. Aufrichtige Reue sei ebenfalls nicht erkennbar gewesen (Berufungsbegründung S. 6 f., Akten S. 2911 f.; Plädoyer Staatsanwaltschaft Berufungsverhandlung S. 7, Akten S. 2965).

Es ist der Staatsanwaltschaft zwar insoweit beizupflichten, dass beim Beschuldigten weder ein vollumfängliches Geständnis noch aufrichtige Reue erkennbar sind. Selbst an der Berufungsverhandlung wollte er nur von einer Drogensendung wissen, welche er entgegengenommen und weiterverteilt habe (Protokoll Berufungsverhandlung S. 3 f., Akten s. 2978 f.). Dem Beschuldigten kann aber immerhin zugutegehalten werden, dass er die Berufung zurückgezogen hat und seine Beteiligung insofern zugestand. Insbesondere zu berücksichtigen ist jedoch, dass er anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zugestand, die Person gewesen zu sein, welche auf den ihm im Vorverfahren abgespielten Telefongesprächen zu hören gewesen war (Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung S. 5 unten, Akten S. 2757), was er anlässlich der Berufungsverhandlung erneut bestätigte (Protokoll Berufungsverhandlung S. 4, Akten S. 2979). Wie das beigezogene Urteil des Appellationsgericht SB.2019.76 vom 18. Mai 2021 illustrativ zeigt, ist ein solches Zugeständnis bei Strafverfahren betreffend Betäubungsmitteldelikte, welche hinsichtlich der Beweislage zu grossen Teilen auf abgehörten Telefongesprächen beruhen, vergleichsweise selten der Fall (vgl. AGE SB.2019.76 vom 18. Mai 2021 E. 3.1 f.). Er hat damit wesentlich zur Vereinfachung des vorliegenden Verfahrens beigetragen, weshalb die vom Strafgericht gewährte Strafreduktion von drei Monaten gerechtfertigt erscheint (vgl. auch Mathys, a.a.O., Rz. 363 ff.; Wiprächtiger/Keller, a.a.O., Art. 47 StGB N 169 ff.; jeweils mit Hinweisen).

6.7 Nach dem Gesagten wird der Beschuldigte somit zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren (unter Anrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs) sowie zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.■, Probezeit zwei Jahre, verurteilt.

## 7. Landesverweis

7.1 Der Beschuldigte ist nigerianischer Staatsangehöriger und hat die zur Diskussion stehenden Betäubungsmitteldelikte nach der am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen und in Art. 66a ff. StGB geregelten Landesverweisung verübt. Er wird zweitinstanzlich u.a. wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz nach Art. 19 Abs. 2 BetmG, einer Katalogtat gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB, verurteilt. Somit sind die Voraussetzungen einer obligatorischen Landesverweisung erfüllt.

7.2 Von der (obligatorischen) Landesverweisung kann nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie kumulativ einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 145 IV 364 E. 3.2; 144 IV 332 E. 3.3.1, publ. in: Pra 2019 S. 698, 707). Die strafrechtliche Landesverweisung führt nach dem Willen des Gesetzgebers zu einer klaren Verschärfung der bisherigen ausländerrechtlichen Ausweisungspraxis (BGE 145 IV 55 E. 3.4 und E. 4.3). Namentlich

bei Straftaten von Ausländern gegen das Betäubungsmittelgesetz «hat sich das Bundesgericht hinsichtlich der Ausweisung zwecks Verhinderung neuer Straftaten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit stets rigoros gezeigt. Eine qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz aus rein pekuniären Motiven gilt als schwere Straftat, von welcher eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgeht. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von derartigen Taten ist als stark zu gewichen» (BGer 6B\_1375/2019 vom 19. November 2020 E. 3.3.1, 6B\_1424/2019 vom 15. September 2020 E. 3.4.10 m.w.H.). Zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB lässt sich der Kriterienkatalog der Bestimmung über den «schwerwiegenden persönlichen Härtefall» in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2, 144 IV 332 E. 3.3.2; vgl. auch BGer 6B\_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.7).

7.3 Der Beschuldigte ist weder in der Schweiz geboren noch aufgewachsen. Er verliess sein Heimatland Nigeria eigenen Angaben zufolge erst im Jahr 2015 und ist über Libyen nach Italien gelangt. Im Mai 2017 sei er sodann nach Basel gelangt, wo er sich ■ mit Ausnahme einer Reise nach Afrika ■ bis zu seiner Verhaftung aufgehalten habe (Protokoll der erstinstanzlichen Verhandlung S. 2 f., Akten S. 2754 f.). Der Beschuldigte hat seine prägenden Kinder-, Jugend- und Ausbildungsjahre damit in seiner Heimat verbracht. Er ist mit der Sprache und den dortigen Gepflogenheiten vertraut und könnte sich bei einer Rückkehr rasch wieder in die dortige Gesellschaft einfügen, zumal er ■ soweit bekannt ■ auch in der Schweiz hauptsächlich Umgang mit Landsleuten pflegte. Er ist in der Schweiz nie einer Arbeit nachgegangen. Ob er tatsächlich eine Anstellung in Freiburg (D) hatte, erscheint, wie erwähnt (vgl. E. 4.3.2 oben), zumindest fraglich. Jedenfalls hat er anlässlich der Berufungsverhandlung eingeräumt, dass er zumindest nicht über die notwendigen Arbeitsbewilligungen verfügte (Protokoll Berufungsverhandlung S. 3, Akten S. 2978). Auch in sprachlicher, sozialer und persönlicher Hinsicht ist der Beschuldigten in der Schweiz nicht im Ansatz integriert. Weder spricht er Deutsch noch hat er Kinder oder andere Familienangehörige in der Schweiz (vgl. zu den persönlichen Verhältnissen auch E. 6.6.1 oben). Es bestehen aufgrund des Gesagten somit keinerlei Gründe, welche für die Annahme eines Härtefalls sprechen würden.

7.4 Wird das Vorliegen eines Härtefalls verneint, erübrigt sich die Prüfung eines persönlichen überwiegenden Interesses. Der Vollständigkeit halber ist aber festzuhalten, dass dem Beschuldigten massivste Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zur Last gelegt werden. Gemäss konstanter Rechtsprechung des EGMR ist es bei Betäubungsmitteldelikten, insbesondere in der Form des Handeltreibens, gerechtfertigt, dass die Vertragsstaaten gegen Ausländer, die zur Verbreitung dieser «Plage» beziehungsweise «Geißel der Menschheit» beitragen, entschlossen durchgreifen (vgl. Urteile des EGMR Kissiwa Koffi gegen Schweiz vom 15. November 2012, Nr. 38005/07, §§ 65 ff. und 71, Mehemi gegen Frankreich vom 26. September 1997, Nr. 25017/94, § 37; vgl. auch BGE 139 I 145 E. 2.5). Auch das Bundesgericht hat sich bei Straftaten von Ausländern gegen das Betäubungsmittelgesetz hinsichtlich der Ausweisung zwecks Verhinderung neuer Straftaten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit stets rigoros gezeigt.

Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 66d StGB sind ebenfalls nicht ersichtlich. Zwar gab der Beschuldigte sowohl im Vorverfahren als auch anlässlich der vorinstanzlichen

Verhandlung an, dass er in Italien ein Asylgesuch gestellt und er einen Asylstatus erhalten habe (Akten S. 4 und 2754). Allerdings hat der anwaltlich vertretene Beschuldigte nicht nur keinerlei weitere Ausführungen hierzu gemacht oder Belege eingereicht, vielmehr richtete sich seine mittlerweile zurückgezogene Berufung ausschliesslich gegen die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung (vgl. Akten S. 2883).

7.5 Die Dauer der vom Strafgericht ausgesprochenen Landesverweisung von zwölf Jahren wurde von keiner Partei in Frage gestellt. Sie erweist sich denn auch als angemessen. Der Beschuldigte stellt ein grosses Sicherheitsrisiko für die öffentliche Ordnung dar. Er hat sich vorliegend namentlich wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz strafbar gemacht, indem er als Mitglied einer aus den Niederlanden agierenden Drogenbande im Betäubungsmittelhandel in der Schweiz involviert war und dabei die Drogenmenge für die Annahme einer grossen Gesundheitsgefährdung um ein Vielfaches übertroffen hat. Der Beschuldigte ist somit für zwölf Jahre des Landes zu verweisen.

7.6 Der Beschuldigte ist nigerianischer Staatsbürger und somit Angehöriger eines Staates, der nicht der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) angehört. Die vorgeschriebene Mindestfrist von einem Jahr Freiheitsstrafe ist erfüllt (Art. 24 Ziff. 2 lit. a der EG-Verordnung Nr. 1987/2006). Auch die konkrete Interessenlage spricht für die Angemessenheit der Eintragung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS); es sind keinerlei Gründe ersichtlich, inwiefern die Ausschreibung aus persönlichen Gründen nicht verhältnismässig wäre (vgl. zu den persönlichen Verhältnissen auch E. 6.6.1 und 7.3 oben). Die Landesverweisung ist somit im SIS einzutragen (Art. 20 N-SIS Verordnung [SR 362.0]).

## 8. Kostenentscheid

### 8.1

8.1.1 Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGer 6B\_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4). Die Verfahrenskosten werden demnach gemäss Verursacherprinzip verlegt.

Da der Beschuldigte im Berufungsverfahren wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittel (grosse Gesundheitsgefährdung, Bandenmässigkeit und Gewerbmässigkeit) sowie Geldwäscherei (schwerer Fall wegen Bandenmässigkeit und Gewerbmässigkeit) schuldig gesprochen wird, sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu belassen. Demgemäss trägt der Beschuldigte für das erstinstanzliche Verfahren Kosten in Höhe von CHF 31'952.70 und eine Urteilsgebühr von CHF 10'000.■, wobei das Kostendepot im Betrage von CHF 212.■ mit diesen verrechnet wird.

8.1.2 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1).

Die Staatsanwaltschaft dringt mit ihrer Berufung zum grössten Teil durch. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten drei Viertel der Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen. Diese werden auf CHF 3'000.■ festgesetzt (§ 21 des basel-städtischen Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]), wovon dem Beschuldigten CHF 2■250.■ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich der allfälliger übriger Auslagen)

überbunden werden.

8.2 Die amtliche Verteidigerin, Rechtsanwältin [...], macht für das zweitinstanzliche Verfahren einen Zeitaufwand inklusive Hauptverhandlung und Nachbesprechung von 19 Stunden und 55 Minuten zum amtlichen Ansatz von CHF 200.■ geltend, was nicht zu beanstanden ist. Hinzukommen die Auslagen gemäss Honorarnote sowie die geltend gemachte Mehrwertsteuer. Für den genauen Betrag wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

Da dem Beschuldigten eine um ein Viertel reduzierte Urteilsgebühr auferlegt wird, umfasst die Rückerstattungspflicht betreffend das Honorar der amtlichen Verteidigung im Falle einer wirtschaftlichen Besserstellung 75 % des zugesprochenen Honorars (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.